

Zeitschrift: Wissen und Leben
Herausgeber: Neue Helvetische Gesellschaft
Band: 12 (1913)

Artikel: Zur Kritik der Rechtspflege im Kanton Zürich (eine Erwiderung)
Autor: Fick, Fritz
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-749626>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

schlummernde Institute zu neuem Leben erwachen. Unser ganzes bibliothekarisches Streben gehe dahin, alte, nicht mehr lebenskräftige Systeme und Organisationen durch neue, den modernen Verhältnissen angepasste, zu ersetzen. Wir wollen einen bibliothekarisch tüchtigen und sorgfältig ausgewählten Stand auferziehen, und uns selbst zu einem festen Gefüge, zu einem angesehenen und einflussreichen Stande emporarbeiten. Dazu gebraucht es der Mithilfe aller, der Bibliothekare, des Hilfspersonales, wie des Publikums; erst wenn alle gemeinschaftlich Hand ans Werk legen, wird auch die Schweiz ein gedeihliches Aufblühen ihrer sämtlichen Bibliotheken erleben und das Vaterland wird die Segnungen einer solchen Kulturförderung in reichem Maße ernten.

BERN

C. BENZIGER



ZUR KRITIK DER RECHTSPFLEGE IM KANTON ZÜRICH

(EINE ERWIDERUNG)

Unter dem Titel „Vereinfachung der Staatsverwaltung und Erleichterung der Staatslasten“ zieht sich durch die Nummern 18 bis 22 von „Wissen und Leben“ ein höchst interessanter Aufsatz hin, der eine Reihe von trefflichen Anregungen in sich birgt, und so ziemlich alles, was im Staate Zürich geschieht und nicht geschieht, einer manchmal recht scharfen Kritik unterzieht. Ich bin wohl der letzte, der nicht anerkennt, dass auch im „Staate Zürich“ manches „faul“ ist. Ich glaube aber doch, dass eine fast mit Prophetenton auftretende Kritik, wie sie Herr *Caspar Scheidt* übt, ihre Gefahren in sich birgt. Ein großer Teil der Leser — Sie verzeihen mir diesen Zweifel — verfügt wohl nicht über die Erfahrungen, um zu unterscheiden, wo die Kritik berechtigt ist und wo sie übertreibt oder gar ganz schiefe Urteile zeitigt. — Auch solche sind nämlich Herrn Scheidt mitunterlaufen.

Da auch ich mir nicht anmaße, in allen Gebieten, die kritisiert werden, ein genügendes Urteil zu besitzen, um die Scheidt'schen Kritiken nachprüfen zu können, so erlaube ich mir nur auf dem Gebiete der *Rechtspflege*, wo mir eine fünfzehnjährige An-

waltspraxis ein Recht gibt, mitzusprechen, einige der allerschiefsten Urteile richtig zu stellen. Sie unwidersprochen durchgehen zu lassen, wäre meines Erachtens ein Unrecht.

I.

Die „*Mühle der langsamen und teuren Staatsrechtspflege*“ (nebenbei bemerkt soll dieser Ausdruck hier heißen „Rechtspflege durch vom Staate bestellte Richter“, während das gleiche Wort juristisch-technisch etwas ganz anderes, nämlich die Rechtspflege auf dem Gebiete des Staatsrechts bedeutet) wird in Gegensatz gestellt zu den „*vertragsgemäßen Schiedsgerichten*“, die „vor allem aus *geeignet*“ sein sollen, „*den Streit rasch und billig zu erledigen*“.

Zunächst also wird unseren ordentlichen Gerichten gegenüber der Vorwurf der *Langsamkeit* erhoben, ein Vorwurf, den jeder Anwalt aus den Kreisen seiner Klienten reichlich zu hören bekommt. Jedem scheint ja seine eigene Sache die wichtigste zu sein. Jeder wartet auf ihren Ausgang mit Ungeduld und glaubt sich zu Vorwürfen berechtigt, wenn sein Rechtsstreit nicht vor allen andern erledigt wird, wenn Anwalt und Richter ältere Eingänge zuerst erledigen und nicht ihm vor allen den Vortritt lassen. Ist der Vorwurf aber auch objektiv berechtigt? Was heißt langsam? Langsam und schnell sind relative Begriffe. Was für den Hasen langsam ist, ist für die Schnecke schnell. Wenn wir Vorwürfe erheben wollen, so müssen wir also darnach fragen, ob man billigerweise eine raschere Geschäftsbehandlung verlangen darf oder nicht. Dass in Einzelfällen auch bei unseren Zürcher Gerichten Verschleppungen vorkommen können, soll ja nicht geleugnet werden. Nehmen wir aber den Durchschnitt und vergleichen wir ihn mit dem Durchschnitt in andern Ländern und in andern Kantonen, so dürfen wir sehr zufrieden sein mit der Raschheit der zürcherischen Rechtspflege. Als Rechtskonsulent des deutschen Generalkonsulates habe ich vielfach Gelegenheit, Vergleiche zu ziehen mit der Erledigung der Prozesse im deutschen Reiche, und Urteile von reichsdeutschen Kollegen zu hören, und da fällt nun die Vergleichung sehr zugunsten der zürcherischen Rechtspflege aus. Aus den übrigen Nachbarstaaten fehlt mir selbst eine reichere Erfahrung. Gelegentlich aber liest man,

dass es da und dort noch weit schlimmer bestellt sei mit der Verschleppung der Prozesse als in Deutschland. So weit mir die Gepflogenheit der anderen Schweizerkantone bekannt ist, sind überall die Prozesse dauerhafter oder zum mindesten nicht kürzer als in Zürich. Höchstens Basel nimmt eine ehrenhafte Ausnahmestellung bezüglich rascherer Erledigung der Prozesse ein, aber — wie ich glaube — nur scheinbar; denn dort erfordert die Vorbereitung der Klage vor deren Einleitung der strengen Eventualmaxime wegen (die Klage muss sofort alle Möglichkeiten vorwegnehmen) so viel Zeit, dass bei Hinzurechnung dieser Vorbereitungszeit (die nach zürcherischem Verfahren meist zwischen die Einleitung der Klage durch Einreichung der Weisung und Hauptverhandlung fällt, und deshalb bei der Berechnung der Prozessdauer mitgerechnet wird) auch in Basel wieder ungefähr die gleiche Durchschnittsdauer herauskäme wie in Zürich. Ein Bundesrichter beantwortete kürzlich im Privatgespräch meine Frage, ob das Gericht schon häufig Gelegenheit habe, nach neuem Recht (Zivilgesetzbuch und Obligationenrecht in Kraft seit 1912) zu entscheiden, die Prozesse des neuen Rechtes seien selten, nur aus wenigen Kantonen, worunter insbesondere Zürich, seien einige eingegangen. Diese Antwort enthielt ein hohes Lob der Zürcher Gerichte. Sie beweist, dass die Zürcher Gerichte verhältnismäßig rasch ihre nach Januar 1912 anhängig gewordenen Prozesse bis in die höchste Instanz gefördert haben.

Wir *dürfen* also gegen die *zürcherische Rechtspflege*, wenn wir nach billigem Maße messen, den *Vorwurf den Langsamkeit nicht erheben*.

II.

Damit ist aber noch nicht entschieden, ob nicht die „vertragsgemäßen Schiedsgerichte“ noch rascher arbeiten als die zürcherischen ordentlichen Gerichte. Dass das der Fall sei, ist eine auch in Kaufmannskreisen weit verbreitete Ansicht. Hier kann ich wiederum aus Erfahrung reden, und ich bin überzeugt, dass jeder Kaufmann oder Anwalt, der auch nur ein halbes Dutzend Schiedsgerichte miterlebt hat, mir zustimmen wird: Die Sage von der größeren Raschheit der Schiedsgerichte ist ein Vorurteil.

Das vertragliche Schiedsgericht (im Gegensatz zum ständigen Fachgericht) arbeitet erfahrungsgemäß *langsamer* (denn auch nur drei Schiedsrichter zu einer Sitzung zusammen zu kriegen, ist oft ein schwieriges Ding; werden doch meist vielbeschäftigte Geschäftsleute, die nur schwer über ihre Zeit verfügen, zu Schiedsrichtern ernannt), *unzuverlässiger* (denn meist ist die Mehrzahl der Schiedsrichter zum erstenmal in einem solchen tätig, und daher trotz sonstiger Vorzüge des Charakters und des Intellekts ungewandt) und *teurer* als die ordentlichen Gerichte. Ja! auch *teurer!* Denn Herr Scheidt wird uns den Beweis dafür, dass die „Bezirksgerichte wohl die teuerste Justiz der Welt“ seien, und dass „ein Privater das Geschäft gern zur Hälfte übernehmen und nicht schlechter besorgen würde“, unbedingt schuldig bleiben. Es ist das eine leere Behauptung. Über die niedrigen Gebühren unserer Justiz (die, nebenbei bemerkt — was er zu übersehen scheint, denn er nennt ein Beispiel aus der alten Gebührenordnung — durch die Gesetzesrevision wesentlich erhöht worden sind) regt sich ja Herr Scheidt selbst auf. Und auch objektiv kann die Behauptung nicht wahr sein, denn im Verhältnis zur geleisteten Arbeit sind die Gehälter unbedeutend, und auch unter den Laienrichtern gibt es eine Anzahl Leute, die sich den Gelehrten zum Trotz vorzüglich in ihr Amt eingearbeitet haben. Vor dem Laienschiedsrichter hat aber auch der Laienberufsrichter stets den Vorzug, dass er Gelegenheit hat, sich in der Tätigkeit des Richtens zu üben, jener aber ungeübt an den Einzelfall herantritt. Dass ein Schuster gelernt haben muss, Schuhe zu machen, sieht ein jeder ein. Dass aber auch ein Richter zum Richten gewisser Kenntnisse und der ständigen Übung nicht entraten kann, das will merkwürdigerweise den meisten Leuten nicht in den Kopf hinein.

Der schlimmste Nachteil der Schiedsgerichte liegt aber darin, dass in der Regel gleich viel Richter (je einer oder je zwei) durch die Parteien ernannt werden, und nur der Obmann im Einverständnis beider Parteien bestellt wird. Die Parteischiedsrichter fassen aber ihre Aufgabe mehr als Parteimandat, als Anwaltsmandat auf. Sie vertreten die Interessen ihrer Partei. Verhängnisvoll wird das besonders, wenn die eine Partei anständiger ist als die andere, und einen unparteiischen Schiedsrichter wählt, oder bei der Bestimmung des Obmannes zu vertrauensselig ist. Dann

ist sie der weniger anständigen, der ihre Interessen rücksichtslos wahren den Partei einfach auf Gnade und Ungnade ausgeliefert. Abgesehen von den seltenen Fällen, in denen alle Richter gleichmäßig ihr Amt als Richteramt auffassen (sie kommen etwa vor, wenn alle Schiedsrichter aus Richter- und Anwaltskreisen gewählt werden), ist das vertragliche Schiedsgericht günstigsten Falls eine verdeckte Einzelrichterei, bei der die Verantwortlichkeit des Einzelrichters nach außen nicht so deutlich in die Erscheinung tritt, weil nach außen hin das Kollegium der Schiedsrichter die Verantwortung trägt.

III.

Einen gewissen Gegensatz zum vertragsgemäßen Schiedsgericht und zum ordentlichen Gericht, ein Mittelding zwischen beiden, stellt das durch Herrn Scheidt so warm empfohlene *Fachgericht* dar, das angeblich die Experten entbehrlich machen soll.

Hier ist zuzugeben, dass unter gewissen Vorbedingungen das Fachgericht besser arbeitet als das Schiedsgericht, gelegentlich auch als das ordentliche Gericht. Erste Vorbedingung ist, dass die Richter nicht von Fall zu Fall durch die Parteien gewählt werden, wie beim Schiedsgericht, sondern dass die Vertrauensleute gewisser Interessengruppen ständig im Gerichte tätig seien, sich also wirklich als Richter und nicht als Parteivertreter fühlen lernen, und Gelegenheit haben, sich im Richten zu üben. Weitere Vorbedingung ist, dass der Kreis der durch das Fachgericht zu beurteilenden Streitigkeiten nicht allzu weit gesteckt sei. Ich denke dabei an die vielfach sehr segensreich wirkenden Börsenschiedsgerichte, die über Börsenunsanzen urteilen, oder die ständigen Schiedsgerichte gewisser eng begrenzter Interessenskreise, auch noch an die gewerblichen Schiedsgerichte, die meist nur über Dienstvertrags-Streitigkeiten Recht sprechen.

Der Vorzug dieser Fachgerichte kehrt sich aber in das Gegenteil um, sobald ihnen Prozesse mit schwierigen juristischen Fragen vorliegen. Und der so viel gerühmte Vorzug, die Expertisen überflüssig zu machen, hört auf, sobald technische Spezialfragen eine Rolle spielen, deren Entscheidung dem Fachrichter nicht mehr zugemutet werden kann. Der beste Handelsrichter, ja sogar der bedeutendste Techniker ist hilflos und wiederum auf den Experten

angewiesen, wenn es sich beispielsweise um die Beurteilung der Neuheit und der Verwertbarkeit eines Patentes handelt, das seinem speziellen Schaffensgebiet fern liegt. In Grenzfällen, in denen der Fachrichter sich einbildet, die nötigen Kenntnisse zum eigenen Entscheid zu besitzen, ohne dass es wirklich der Fall ist, ist der Fachrichter sogar gefährlicher als der Berufsrichter, der sich seiner Ohnmacht bewusst bleibt.

Letzten Endes wird in der Regel und bei Berücksichtigung aller Fälle doch das ordentliche Gericht den Vorzug verdienen.

IV.

Schon anlässlich der Schiedsgerichte sprach ich scheinbar vielleicht etwas abschätzig von der verdeckten Einzelrichterei. Ich möchte aber betonen, dass das Abschätzigke in meinem Tone sich gegen das „verdeckte“, nicht gegen die „Einzelrichterei“ als solche richten soll.

Herr Scheidt sagt: „Die Einzelkompetenz eignet sich für die Justiz ganz und gar nicht. Sie bietet anerkanntermaßen einen geringeren Rechtsschutz als das Kollegialgericht.“

Ist diese Behauptung wirklich allgemein *anerkannt*?

Der höchst verdienstvolle frühere Oberbürgermeister von Frankfurt a. M., Adikes, ein Mann von hervorragend praktischem Blick, hat durch das Studium der englischen Rechtspflege sich vom Gegenteil überzeugt und empfiehlt seinem Heimatstaate warm die Einführung der Einzelrichterei.

Der jedem mit der modernen Literatur vertrauten Juristen wohlbekannte, trotz seiner oft maßlosen und über's Ziel hinaus-schießenden Angriffe auf den heutigen Betrieb der Jurisprudenz — Pandektologie nennt er sie — sehr ernst zu nehmende Justiz-reformer Rechtsanwalt Dr. Fuchs in Karlsruhe schwärmt für das *Richterkönigtum*. Er denkt sich dabei einen Mann, der durch jahrzehntelange vortreffliche Ausübung eines juristischen Berufs, zum Beispiel des Rechtsanwaltsberufs, das volle Vertrauen seiner Volksgenossen erworben hat, der sie durch Geist und Kenntnisse und Charakter so hoch überragt, dass sie sich ihm — dem Manne ihres Vertrauens — willig fügen. Dieser Mann wäre nach seiner Ansicht so glänzend zu besolden, dass er seinen früheren Beruf

gerne mit dem Richterberuf vertauschte, und würde nun in erster Linie die Streite seines Bezirkes zu schlichten suchen, wo das nicht gelingt, sie erst- und einziginstanzlich nach seiner höheren Einsicht, nach freiem und gutigem Ermessen entscheiden. Dann gäbe es kaum mehr Prozesse und Urteile, dann würde der Rat des Richterkönigs genügen. Wahrlich ein *Ideal*, das anzustreben des Schweißes der Edeln wert wäre.

Aber auch ganz nüchterne Beurteiler haben schon vorgeschlagen, dem Einzelrichtertum größere Ausdehnung zu geben. Dass der Einzelrichter — wenn er schlecht ist — mehr Unheil stiften kann als der Richter im Kollegium, soll zugegeben werden. Dem gegenüber stehen aber auch große Vorzüge des Einzelrichtertums. Einmal weiß der Einzelrichter in viel höherem Maße als der Kollegialrichter, dass er für sein Urteil verantwortlich ist, dass ein gutes Urteil ihn in der Wertschätzung der Mitmenschen erhöht, ein schlechtes ihm persönlich zur Last fällt — ein nicht zu unterschätzender Sporn zur Gewissenhaftigkeit. Dann würde durch die Übertragung der Arbeit der Kollegialgerichte an Einzelrichter viel Arbeitszeit frei. Der Einzelrichter würde allein den Stoff bewältigen, den sonst drei oder fünf Richter parallel bearbeiten müssen. Man wäre also in der Lage, den Einzelrichter bedeutend besser zu besolden als den Kollegialrichter, folglich eine bessere Auswahl zu treffen und doch noch zu sparen.

Bei Arbeitsüberlastung arbeitet auch das Kollegialgericht nach dem verdeckten Einzelrichtersystem, das heißt die Richterkollegen verlassen sich auf den Referenten und widmen sich ihrerseits nur oder doch vorwiegend ihren eigenen Referaten. Das macht aber auch den Referenten weniger gewissenhaft. Er weiß sich ja gedeckt durch das Kollegium.

Wo keine Arbeitsüberlastung besteht, wo also alle Kollegialrichter gleich gründlich den Rechtsstreit behandeln können und wollen — ein Fall, der wohl fast nur in der Theorie, nicht aber in der Praxis vorkommt — mag das Kollegialsystem gewisse Vorzüge vor dem Einzelrichtersystem haben. Das verdeckte Einzelrichtersystem, wie es praktisch in den Kollegialgerichten die Regel bildet, ist sicher zum mindesten nicht besser.

Erkundigen wir uns einmal bei der Erfahrung. Wir haben im Kanton Zürich neben einander Einzelrichter und Kollegial-

gerichte, die ganz ähnliche Stoffgebiete bearbeiten. Der Einzelrichter im ordentlichen Verfahren und im beschleunigten Verfahren behandelt in ganz gleicher Weise Zivilprozesse wie die Kollegialgerichte. Die Urteile sind besser oder schlechter, je nach der Person des Richters oder des Gerichtsschreibers, der das Urteil begründet, nicht aber nach der Art der Kompetenzen. Es gibt vorzügliche Urteile des Kollegiums und des Einzelrichters, aber auch andere bei beiden. Dass die Urteile der Kollegialgerichte durchschnittlich inhaltlich besser wären oder besser begründet seien als die der Einzelrichter, wird kaum behauptet werden können.

V.

Mit dem durch Fuchs geforderten Richterkönigtum habe ich schon eine Frage gestreift, die auch Scheidt behandelt. Er meint, die „Friedensrichter“ sollten „eine größere Bedeutung erhalten, ähnlich den englischen“. Ganz recht! aber das hätte eine völlig andere Rekrutierung der Friedensrichter zur Voraussetzung. Ich will nicht leugnen, dass auch heute schon darunter zahlreiche Leute sind, die ihre Aufgabe richtig erfassen und geschickt erfüllen. Ich kenne sogar solche. So lange es aber noch möglich ist, dass Leute gewählt werden, denen der Anwalt erst klar machen muss, dass sie auch einwilligende Ehegatten nicht ohne Mithilfe des zuständigen Gerichtes scheiden dürfen, oder solche, die den Anwalt bitten, das Zeugenprotokoll zu schreiben, weil sie selbst nahezu Analphabeten sind, wenigstens nicht einen auch nur halbwegs stilistisch und orthographisch richtigen Satz schreiben können — beides habe ich selbst erlebt — so lange ist es besser, ihre Kompetenzen zu beschneiden als zu erhöhen.

VI.

Wenn Herr Scheidt sich über den Witz eines alten Gerichtsschreibers, „die Urteile müssen so begründet sein, dass ein Handwerksbursche, wenn er eines auf der Straße findet, es verstehen und sich sagen muss, es sei recht“, lustig macht, so hat er sehr unrecht. In diesem Witz liegt eine tiefe Weisheit. *Nicht gelehrt*, sondern *klar* soll das Urteil sein, so klar, dass ein beliebiger

ungebildeter Fremder es versteht und billigt, womöglich so klar, — es ist das allerdings nicht leicht möglich — dass sogar die unterliegende Partei ihr Unrecht einsieht. Es ist nämlich einfach der Erfahrung widerstreitend, dass die Parteien „nur auf das Dispositiv sehen“. Ein schlecht begründetes Urteil wird von der unterliegenden Partei viel schwerer empfunden, als ein solches mit einleuchtender Begründung. Ja sogar die obsiegende Partei hat keine ungetrübte Freude, wenn sie mit unzutreffender Begründung obsiegt. Für den Richter vollends aber ist die Begründung ein sehr heilsames Kontrollmittel gegen bewusste und unbewusste Willkür. Ohne den Zwang zur Begründung würden viel mehr Entgleisungen nach der Richtung der Freundschafts-, Sympathie-, Gefühls- und Partei-Justiz zu befürchten sein. Die unbegründeten Urteile der Friedensrichter und der Schwurgerichte sprechen da eine beredte Sprache.

VII.

Der Vorwurf der Bureaukratie gegenüber unserer Zürcher Rechtspflege ist gänzlich aus der Luft gegriffen. Erst vor wenigen Tagen hatte ich zusammen mit einem reichsdeutschen Kollegen mit unseren Justizbeamten zu verkehren. Die freie, freundliche, zuvorkommende und gar nicht ängstliche Art der Behandlung entlockte dem Kollegen ein über's andere mal Ausrufe der Bewunderung und Verwunderung mit dem Kehrreim: „So etwas wäre bei uns ganz undenkbar.“

Dass gewisse Formen gewahrt werden müssen, liegt in der Natur der Sache. In unserer Rechtspflege wird darin eher nach der Richtung der Missachtung der Form als der Überschätzung gesündigt. Dass im Einzelfalle auch Justizbeamte gelegentlich grob oder bureaukratisch vorgehen, mag sein. Das hat aber wohl meist seinen Grund in den übermäßigen Ansprüchen des Rechtssuchenden, der sich hierüber beklagt. Auf jeden Fall darf aber ein solcher Einzelfall nicht verallgemeinert und daraus der Rechtspflege in ihrer Gesamtheit ein Vorwurf gemacht werden.

VIII.

Dass auch in unserer Rechtspflege nicht alles Gold ist und nicht einmal alles glänzt, will ich gerne zugeben.

Hier wie überall sind es aber nicht die Einrichtungen, die gut oder schlecht sind, sondern die Menschen, die diese Einrichtungen handhaben.

Und hier liegt der Punkt, bei dem man mit berechtigter Kritik einsetzen könnte. Die Auswahl der Justizbeamten lässt gelegentlich zu wünschen übrig. Dabei denke ich nicht daran, dass das Laienrichtertum bei uns stets sehr stark vertreten ist, teilweise sogar überwiegt. Ich halte nämlich die Überschätzung der formal-juristischen Bildung, wie man sie namentlich im deutschen Reiche antrifft, für fast gefährlicher als den bei uns weit verbreiteten *Aberglauben*, der *gesunde Menschenverstand* sei eine Eigenschaft, die *nur dem Nicht-Juristen eigentümlich* sei. Es gibt dumme und gescheite, brauchbare und unbrauchbare Juristen- und Laienrichter.

Der Laienrichter kommt meist in reiferem Alter, und nachdem er sich in anderer Stellung schon Lebenserfahrung erworben hat, zum Richteramt und hat dadurch einen wesentlichen Vorzug vor dem soeben der Hochschule entsprungenen Juristen. Der Laienrichter kann durch Selbststudium und Praxis die für ihn nötigen Rechtskenntnisse so gut hinzu erwerben, wie der junge Jurist die Lebenserfahrung. Aus beiden Kategorien können also tüchtige Berufsrichter hervorgehen.

Wenn aber bei der Auswahl nicht auf *Geist, Bildung, Fleiß* und namentlich auch auf den *Charakter* des Kandidaten das Hauptgewicht gelegt wird, sondern die *Zugehörigkeit* zu einer der historischen *Parteien* den *Ausschlag* gibt, dann haben wir keine Gewähr, dass die richtigen Männer zu Richtern unseres Volkes bestellt werden.

Wenn schon der Vorwurf, Parteirichter zu wählen, in erster Linie die sozialdemokratische Partei mit trifft, so trifft er sie doch nicht allein. Auch die andern Parteien haben aus taktischen Rücksichten schon unfähige Richter vorgeschlagen. Als ich kürzlich mit einem höheren Richter (dem Angehörigen einer bürgerlichen Partei) über eine sehr wichtige Richterwahl redete und die Eignung eines der vorgeschlagenen Kandidaten anzweifelte, erhielt ich zu meiner Verblüffung die Antwort: „Ja! aber er hat doch ein Anrecht auf die Stelle. Er hat doch große Verdienste um die

Partei.“ Wenn selbst in Richterkreisen diese Auffassung vorkommen kann — ich sage absichtlich nicht herrscht — so muss man sich nicht wundern, wenn allerhand verbesserungsbedürftig ist auch in unserer Rechtspflege.

Dass die Parteien die Richter wählen und vorschlagen, wird man in unserem demokratischen Staate als ein notwendiges Übel mit in Kauf nehmen müssen.

Das aber sollte man wenigstens bei den maßgebenden Personen, bei den Leitern der Parteien erzielen können, dass sie die Parteizugehörigkeit höchstens dann ausschlaggebend sein lassen, wenn im übrigen die Eignung der sich gegenüberstehenden Kandidaten vollkommen gleich erscheint.

Dieser Wunsch scheint mir der einzig dringende für unsere Rechtspflege zu sein und überdies innert den Grenzen des Erreichbaren.

IX.

So lange dieser Wunsch aber noch nicht erfüllt ist, so lange werden wir nicht nur auf das Ideal des Richterkönigtums verzichten müssen, sondern auch den mehrstufigen Instanzenzug, ja sogar das Kassationsgericht nicht entbehren können.

Gibt doch der Instanzenzug eine gewisse, wenn auch keine vollkommene Gewähr dafür, dass offenkundige Fehler der untern Instanzen durch die oberen verbessert werden, was allerdings die Voraussetzung hat, dass die obere Instanz aus dem vorhandenen Richtermaterial die bestgesiebte Auswahl darstellt.

Um den Zweck wirklicher Verbesserung fehlerhafter Entscheide der Unterinstanzen zu erreichen, muss aber das Obergericht, wie bisher, ein wirkliches Appellationsgericht bleiben und auch den Tatbestand überprüfen dürfen, nicht nur als Revisionshof die Rechtsfragen erörtern. Würde es auf die letztern beschränkt, dann allerdings könnte es in allen Fällen der bundesgerichtlichen Zuständigkeit als überflüssig ausgeschaltet werden.

KÜSNACHT

Dr. FRITZ FICK
Rechtsanwalt

